

Amtsausschuss Büchen

Niederschrift

über die Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Büchen am Montag, den 23.09.2024; Sitzungssaal des Bürgerhauses, Amtsplatz 1 in 21514 Büchen

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:05 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitzender/Amtsvorsteher

Schmidt, Florian

Bürgermeisterin

Gley, Ronja

Kelling, Simone

Bürgermeister

Gabriel, Dennis

Heitmann, Jens-Uwe

Kroh, Wolfgang

Obst, Christian

Borchers, Jürgen

Dehr, Detlef

Hanisch, Heinrich

Kischkat, Hanno

Lucas, Jan

Gemeindevertreterin

Horn, Carmen

Leifels, Christin

Schankin, Stephanie

ab TOP 10; 19:28 Uhr;

bis TOP 9; 20:28 Uhr

Gemeindevertreter

Engelhard, Axel

Geercken, Joachim

Müller, Bert

Reimer, Holger Peter

Ribbeck, Danilo

Wischmann, Ronald

Verwaltung

Frömter, Nadine

Amtsleiterin

Volkering, Tanja

Schriftführer

Benthien, Uwe

Abwesend waren:

Bürgermeister

Burmester, Wilhelm
Finnern, Karl-Heinz
Koring, Stefan

Gemeindevertreter

Bourjau, Axel
Gladbach, Thomas
Lüneburg, Henning
Möllmann, Lübbert

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Beschlussfassung über nichtöffentliche Sitzungsteile
- 3) Bekanntgabe des Beschlusses aus nichtöffentlicher Sitzung
- 4) Niederschrift der letzten Sitzung
- 5) Einwohnerfragestunde
- 6) Berichtswesen
- 7) 2. Änderung der Hauptsatzung
- 8) 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 nebst Finanz- und Ergebnisplan
- 9) Verwertung von Grundstücken zur Flüchtlingsunterbringung
- 10) Änderungen des KiTaG
- 12) Verschiedenes

Tagesordnungspunkte

Öffentlicher Teil

1) **Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht ergangen ist und der Amtsausschuss beschlussfähig ist. Für die heutige Sitzung fehlen entschuldig Herr Burmester, Herr Finnern, Herr Koring, Herr Bourjau, Herr Gladbach, Herr Lüneburg und Herr Möllmann.
Die Stimmenanzahl wird auf 62 Stimmen festgestellt.

2) **Beschlussfassung über nichtöffentliche Sitzungsteile**

Der Vorsitzende beantragt den Tagesordnungspunkt 11 „Vertragsangelegenheiten“ nichtöffentlich zu beraten.

Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt, den Tagesordnungspunkt 11 „Vertragsangelegenheiten“ nicht öffentlich zu beraten.

Abstimmung: Ja: 59 Nein: 0 Enthaltung: 3

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

3) **Bekanntgabe des Beschlusses aus nichtöffentlicher Sitzung**

Entfällt

4) **Niederschrift der letzten Sitzung**

Frau Schankin meldet sich zu Wort und bittet um Änderung der Niederschrift in folgenden Punkten:

Zu TOP 8.2 Stellenplanänderung -Gleichstellungsbeauftragte-

Frau Schankin wünscht die Ergänzung in der Niederschrift, dass zu diesem TOP eine Erklärung und ein Zettel verteilt wurden, die den Antrag ergänzen sollten.

Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt, dass die Niederschrift geändert wird, in dem er-

gänzt wird, dass zur Ergänzung des Erweiterungsantrages eine Erklärung und ein Zettel verteilt wurden.

Abstimmung: Ja: 33 Nein: 4 Enthaltung: 25

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Zu TOP 10: Kostenbeteiligung Katzenheim Büchen

Frau Schankin beantragt die Ergänzung, dass im Katzenheim Büchen derzeit 79 Katzen betreut werden. Die Kosten belaufen sich auf 3,50 € pro Tier auf 28 Tage.

Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt, dass die Niederschrift um den o. a. Zusatz zu ergänzen.

Abstimmung: Ja: 53 Nein: 0 Enthaltung: 9

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Zu TOP 11: Alternativen zur vorübergehenden Tagesbetreuung von Kindern im Amt Büchen

Frau Schankin wünscht die Änderung der Niederschrift dahingehend, dass Durch Herrn Gladbach und Frau Schankin keinesfalls die Arbeit von Frau Frömter in Frage gestellt wird.

Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt, dass die Niederschrift um den o. a. Zusatz zu ergänzen ist, dass Herr Gladbach und Frau Schankin keinesfalls die Arbeit von Frau Frömter in Frage gestellt haben.

Abstimmung: Ja: 18 Nein: 22 Enthaltung: 22

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Zu TOP 8.2 Stellenplanänderung -Gleichstellungsbeauftragte

Frau Schankin beantragt die Äußerung von Herrn Bourjau zu streichen.

Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt, dass die Niederschrift dahingehend zu ändern, dass die Äußerung von Herrn Bourjau entfernt wird.

Abstimmung: Ja: 0 Nein: 50 Enthaltung: 12

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

5) Einwohnerfragestunde

Auf Nachfrage einer ZuhörerIn erläutert Frau Volkening nochmals kurz die Vorlage der letzten Sitzung zur Kostenbeteiligung Katzenheim Büchen.

6) Berichtswesen

Der Amtsvorsteher teilt mit, dass der Herr Voß das Bundesverdienstkreuz erhalten hat. Er hat dies zwar noch nicht persönlich ausgehändigt bekommen, wünscht ihm aber eine Verleihung in einem würdevollen Rahmen.

Weiterhin berichtet er vom letzten Treffen der SHGT-Kreisgruppe, in der u. a. die Änderung zum KiTa Gesetz und die Wohnsituation in den Gemeinden thematisiert wurden.

Abschließend berichtet er von der Teilnahme an der Einweihungsveranstaltung zum DGH mit Feuerwehrhaus in der Gemeinde Siebeneichen.

Der Amtsvorsteher teilt mit, dass die Sitzung des Hauptausschusses am 17.10.2024 ausfällt und dafür am 14.11.2024 stattfindet. Die ursprüngliche Sitzung des Amtsausschusses am 14.11.2024 verschiebt sich auf den 27.11.2024.

7) 2. Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Amtes Büchen hat bisher die Arbeitszeit der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten auf die Hälfte wöchentliche Arbeitszeit einer Vollzeitstelle festgelegt, d.h. 19,5 Stunden wöchentlich.

In Vorbereitung der Stellenausschreibung ist besonders bewusst geworden, dass eine Einschränkung auf 19,5 Stunden wöchentlich den Bewerberkreis stark einschränkt und selbst geringfügige Abweichungen der Stundenzahl nicht von der Hauptsatzung des Amtes gedeckt werden.

Nach Abstimmung mit der Kommunalaufsicht des Kreises, ist die vorliegende Formulierung zulässig. Für einen Aufwuchs der Stunden von Teilzeit in eine spätere Vollzeitbeschäftigung ist eine Hauptsatzungsänderung dann nicht mehr erforderlich.

Mit Beratungserlass für die Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung der Arbeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten werden mögliche Ausnahmetatbestände für eine Teilzeitbeschäftigung aufgeführt. Unter 5.2.1 wird die Größe der Kommune als Indiz für eine Ausnahmesituation angeführt. Ein vom Regelfall ab-

weichende Situation liegt vor, wenn die Mindesteinwohnerzahl von 15.000 EW nur geringfügig überschritten wird. Demnach wird zunächst eine Gleichstellungsbeauftragte für das Amt Büchen in Teilzeit gesucht.

Als weiterer Punkt wurde nachträglich zum Hauptausschuss die Veränderung der Internetseite für die amtlichen Bekanntmachungen von www.amt-buechen.eu auf www.amt-buechen.de geändert.

Beschluss

Die 2. Änderung der Hauptsatzung wird beschlossen.

Abstimmung: Ja: 62 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

8) 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 nebst Finanz- und Ergebnisplan

Der 1. Nachtragshaushalt 2024 des Amtes in der Doppik steht im Wesentlichen unter zwei Einflüssen.

Mit den Erfahrungen, die im Berichtsjahr hinsichtlich der Produkte gesammelt werden konnten, wurden die bisher im Haushalt befindlichen Ansätze durch den Nachtrag detaillierter auf die einzelnen Produkte aufgeteilt. Dazu gehören zum Beispiel die Personalkosten aber auch die Investitionen, die bisher in Produkten auf einem Konto erfasst waren und nun auf langfristige Investitionen und Sammelposten aufgeteilt wurden. Grund für die Aufteilung ist die unterschiedliche Behandlung der Abschreibung.

Zum anderen wurde der Nachtragshaushalt genutzt, um die materiell die Haushaltsansätze zu aktualisieren.

Die Erträge des Amtes Büchen steigen um TEUR 947 auf TEUR 16.003. Gleichzeitig steigen die Aufwendungen um TEUR 1.119 auf TEUR 16.000. Damit sinkt der Jahresüberschuss des Amtes Büchen durch die materiellen Veränderungen von TEUR 186 auf TEUR 3 ab.

Veränderung der Erträge:

- Zuwendungen und allgemeine Umlagen +268.800 EUR
 - Anstieg Kita-Umlage um TEUR 451
 - Senkung SQKM-Einnahmen um TEUR 100
 - Ausweisänderung Verwaltungskosteneinnahmen TEUR -118
- Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte +875.600 EUR
 - Benutzungsgebühren Asyl TEUR 770
 - Ausweisänderung Verwaltungskosteneinnahmen TEUR 118
- Privatrechtliche Leistungsentgelte -425.200 EUR
 - Mieteinnahmen Asyl TEUR -480 (Ausweisänderung zu öffentlich-rechtlich)
 - Mieteinnahmen Kindergärten TEUR 45
- Kostenerstattungen +130.000 EUR

Jahresabrechnung 2023 TEUR 100

Veränderungen der Aufwendungen:

- Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen +445.500 EUR
 - Mietzahlungen Asylunterkunft TEUR 285
 - Wasserschaden Bahnhofstraße TEUR 81
 - Umbau vor Erstbezug Eisenbahnerweg TEUR 30
- Transferaufwendungen +596.500 EUR
 - Nebenkostenabrechnung Kita 2023 TEUR 522
 - Kita Querweg Zuschuss Kindertagespflege TEUR 74

Auch im Bereich des Investitionsbereiches kam es zu einer Verbesserung der erwarteten Liquidität zum Ende des Haushaltsjahres 2024 um TEUR 477. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass im Haushalt für das Jahr 2024 Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von TEUR 2.480 vorgesehen waren, die nun um TEUR 1.100 gesenkt werden konnten. Darunter fallen Einsparungen für am Sande in Müssen (TEUR 120), Breslauer Ring in Büchen (TEUR 275), Hauptstraße 5 in Gudow (TEUR 190). Darüber hinaus waren für Asylunterkünfte TEUR 1.600 im Haushalt vorgesehen, von denen für die Unterkünfte am Rittbrook (TEUR 450), Eisenbahnerweg 7 (TEUR 250) und am Querweg TEUR 100 ausgegeben wurden. Der danach noch verbleibende Ansatz von TEUR 800 wurde auf TEUR 350 abgesenkt, falls im Haushaltsjahr noch eine Immobilie erworben werden muss.

Die geringeren Investitionen haben zur Folge, dass die geplanten Darlehensaufnahmen ebenfalls um TEUR 800 auf TEUR 1.000 gesenkt werden konnten.

Das Haushaltsjahr 2024 wird danach mit einer Liquidität in Höhe von TEUR 344 planmäßig enden.

Der Hauptausschuss des Amtes empfiehlt dem Amtsausschuss folgenden Beschluss:

Beschluss

Die vorliegende 1. Nachtragshaushaltsplan 2024 mit dem entsprechenden Ergebnis- und Finanzplan und den vorgeschriebenen Anlagen wird beschlossen.

Abstimmung: Ja: 59 Nein: 0 Enthaltung: 3

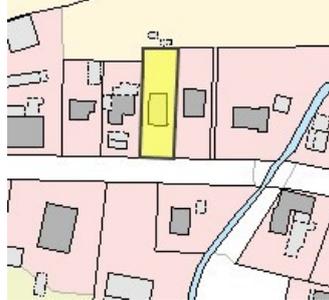
Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

9) **Verwertung von Grundstücken zur Flüchtlingsunterbringung**

Planungsstand

Das Amt Büchen verfügt derzeit über 3 freie Baugrundstücke, über deren Verwertung beraten und entschieden werden muss.



Sande 26, Müssen
Fläche 1.122 qm
Kauf: 25.11.2015
Abriss Altbestand: 21.04.2022
12.12.2023

Büchen, Breslauer Ring 9
Hauptstraße 5, Gudow
Fläche: 589 qm + 209 qm Zuwegung
Kauf: 17.06.2022

Am
Fläche: 719 qm
Kauf: 25.01.2022
Abriss Altbestand:

Auf den Grundstücken in Büchen und Müssen wurde bisher sozialer Wohnungsbau verfolgt.

Im Mai dieses Jahres wurde das Förderprogramm für sozialen Wohnungsbau seitens der IB.SH gestoppt und im September unter anderen, strengeren Voraussetzungen wieder aufgenommen. Förderung erhält jetzt nur noch, wer 6+ Wohneinheiten realisiert, wir können grundstücksabhängig jedoch nur jeweils 4 herstellen.

2024 wurde Kontakt zu Fertighausherstellern, Generalunternehmern und Errichter Firmen in Modulbauweise aufgenommen und es liegt mittlerweile ein attraktives Angebot vor, welches mit ca. 600.000 Euro schließt, schlüsselfertig mit Festpreisbindung ist und in 14 Monaten bezugsfertig errichtet werden kann – sowohl in Büchen, als auch in Müssen.

Finanzmittel

Im Haushalt 2024 wurden pauschal 1.000.000 Euro für den Ankauf und Bau von Flüchtlingsunterkünften zzgl. 600.000 Euro für die Anschaffung von Mobilheimen bereitgestellt. Der bisherige Finanzplan sieht auch in den folgenden Jahren eine Pauschale von 1.000.000 Euro zur Unterbringung von Flüchtlingen vor.

Von den im Haushalt 2024 für den Erwerb und den Bau von Flüchtlingsunterkünften bereitgestellten 1,6 Mio. wurde bis dato 500 TSD für die Mobilheime am Rittbrook und 250 TSD für den Kauf der Immobilie Eisenbahner Weg 7 verwendet.

(Rest 850 TSD)

Im Gegenzug wurde für die Mobilheime ein Zuschuss in Höhe von 300.000 Euro vom Land eingeworben.

Müssen: Für dieses Grundstück liegt eine Baugenehmigung vor. Die Fertigbauweise hält die Vorgaben der Baugenehmigung ein. Es entstehen 4 Wohneinheiten mit insgesamt 224 qm. Das Grundstück ist noch nicht erschlossen. Der Auftrag für den Neubau sollte dieses Jahr vergeben werden, ggf. kann vor der Schlechtwetterzeit bereits die Bodenplatte errichtet werden, reeller Baubeginn dann Frühjahr 2025, Fertigstellung Ende 2025/Anfang 2026. Haushaltsmittel

2025 = 650.000 Euro Bau Müssen / 350.000 Euro als Pauschale.

Büchen: Für dieses Grundstück liegt ebenfalls eine Baugenehmigung vor. Möglich ist die gleiche Fertigbauweise wie in Müssen. Das Grundstück ist für das Vorhaben viel zu groß, deshalb wurde den angrenzenden Nachbarn jetzt ein Teilstück zum Kauf angeboten. Rückantwort steht aus. Sollten der Teilverkauf nicht erfolgreich sein, wird der Verkauf des Gesamtgrundstücks empfohlen. Der Bodenrichtwert beträgt 220 Euro, bei 1122 qm ergibt das einen Erlös von 246.840,00 Euro. Beratung über Verkauf in 2025.



Anfrage
Schlesienweg 8



Anfrage
Breslauer Ring 11

Gudow: Auf dieses Grundstück passt das vorgeplante Haus aus Müssen und Büchen nicht, es liegt eine neue kostenlos erstellte Planung durch die Firma Schwabenhaus vor. Sobald hierfür die Baukosten vorliegen, kann darüber entschieden werden. Für dieses Grundstück ist noch eine Baugenehmigung erforderlich. Beratung in 2025 und Umsetzung in 2026.



So oder ähnlich könnte die Bebauung aussehen.

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Amtsausschuss folgenden Beschluss:

Beschluss

Zum Vorhalten weiterer Flüchtlingsunterkünfte wird der Bau auf dem Grundstück Am Sande in Müssen mit einer Fertighausfirma umgesetzt.

Abstimmung: Ja: 62 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

10) Änderungen des KiTaG

Die Reform des Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KiTaG) in Schleswig-Holstein brachte mehrere Neuerungen mit sich, die die frühkindliche Bildung und Betreuung betreffen:

1. **Neugestaltung des Finanzierungsmodells:** Die Gesetzesänderung führte ein neues Finanzierungsmodell ein, das die Kosten für Kindertagesstätten transparenter und gerechter verteilen soll. Die Finanzierung wurde standardisiert, um sicherzustellen, dass alle Kindertagesstätten eine angemessene finanzielle Unterstützung erhalten, unabhängig von ihrem Standort.
2. **Beitragsentlastung für Eltern:** Mit der Änderung wurde die Beitragslast für Eltern reduziert. Dies geschah durch eine Deckelung der Kita-Gebühren, um Familien finanziell zu entlasten. Das Ziel war, den Zugang zur frühkindlichen Bildung für alle Familien, unabhängig von ihrem Einkommen, zu verbessern.
3. **Qualitätsverbesserung durch Personalmaßnahmen:** Es wurden Maßnahmen zur Verbesserung der Betreuungsqualität eingeführt, insbesondere durch die Erhöhung des Personalschlüssels in den Kindertagesstätten. Dadurch sollten mehr Fachkräfte für eine bessere individuelle Förderung der Kinder sorgen.
4. **Erweiterte Rechte für Eltern und Beteiligung:** Die Elternmitbestimmung wurde gestärkt. Elternräte erhielten erweiterte Rechte, um stärker in Entscheidungsprozesse innerhalb der Kindertagesstätten eingebunden zu werden.
5. **Förderung der Inklusion:** Das Gesetz betont die Inklusion von Kindern mit besonderen Bedürfnissen.

Anliegend ist ein Schaubild zur Erläuterung der Finanzbeziehungen beigefügt.

Mit Beschluss des sogenannten Vorschaltgesetzes am 19.07.2024 wurde geregelt, dass diese Finanzbeziehungen weiterhin bestehen bleiben sollen. Auch über das Jahr 2024 hinaus werden die Standortgemeinden Empfänger der Gruppenfördersätze bleiben und die Sicherung der Finanzierung der Einrichtungsträger im Rahmen der Finanzierungsvereinbarungen durch einen Defizitausgleich übernehmen.

Gleichzeitig wurde auch geregelt, dass ab 01.01.2025 keine Eigenmittel des Einrichtungsträgers für die Finanzierung der Standardqualität einkalkuliert werden dürfen. Dieses Gesetz ist am 01.08.2024 verkündet worden und damit am 02.08.2024 in Kraft getreten.

Das Land hat am 09.07.2024 den Entwurf des neuen Gesetzes zur Anpassung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) übersandt.

Der Entwurf sieht verschiedene Anpassungen und Neuerungen vor und enthält aus Sicht des Landes folgende zentrale Regelungen:

Übergangssystem als Zielsystem

- Übernahme des bis 31. Dezember 2024 geltenden Übergangsfinanzierungssystems als reguläres Zielsystem in die Gesetzesbestimmungen (vorab über Vorschaltgesetz)
- Keine Einkalkulierung von Trägereigenanteilen bei der Bemessung der Fördermittel zur Finanzierung der Standardqualität in den Finanzierungsvereinbarungen (vorab über Vorschaltgesetz)
- Ausnahmefälle, in denen der Einrichtungsträger ähnlich den Gemeinden für kommunale Einrichtungen Anspruchsinhaber ist und somit eine direkte gesetzliche pauschale Förderung vom örtlichen Träger beanspruchen kann.

Anstellungsschlüssel statt Betreuungsschlüssel und Anknüpfung der Finanzierung an das tatsächlich beschäftigte Personal

- Umstellung vom Betreuungsschlüssel auf einen flexiblen Anstellungsschlüssel ohne, dass Personal reduziert wird
- Festlegung eines Mindestpersonals für die gesamte Kita basierend auf Betreuungs- und Arbeitsstunden
- Einbeziehung von Verwaltungskräften und sog. "Helfenden Händen" in den Anstellungsschlüssel
- Keine rechnerische Berücksichtigung von Arbeitsstunden von Kräften, die seit 42 Kalendertagen keine Arbeitsleistung mehr erbracht haben
- Anpassung der Regelungen über die Kita-Datenbank zur praktischen Umsetzung

Bürokratieabbau bei Einrichtungen und Kommunen durch die Anpassungen der Regelungen zur Prüfung der Fördervoraussetzungen und Qualitätsaufsicht

- Streichung der bisherigen Form der Qualitätsaufsicht durch die örtlichen Träger
- Entfallen einer stichprobenartigen Prüfung: Die örtlichen Träger prüfen ausschließlich anlassbezogen, wenn z.B. durch Mitteilungen der Eltern oder Daten aus der Kita-Datenbank Hinweise auf Verstöße vorliegen
- Rückforderungen von Fördermitteln liegen im Ermessen des örtlichen Trägers; eine verpflichtende Regelung im Sinne einer „Soll“-Vorschrift greift nur, wenn nach § 31 unzulässig hohe Elternbeiträge verlangt worden sind.

Stärkung der Fachkräfte durch zusätzliche Personalstellen

- In den Personalkostenbudgets werden die zur Realisierung von Verfügungs- und Leitungsfreistellungszeiten erforderlichen Stellenanteile in der bisherigen Höhe in den Anstellungsschlüssel miteingerechnet
- In den Personalkostenbudgets werden für eingruppige Einrichtungen pauschal 0,2 zusätzliche Vollzeit-Zweitkraft-Stellen berücksichtigt.

Stärkung der Kindertagespflege durch bessere Finanzierung

- Erhöhung der Mindesthöhen für den Anerkennungsbeitrag durch Berücksichtigung von mehr Verfügungszeiten und der in der Evaluation ermittelten niedrigeren Auslastungsquote; Berücksichtigung des Reformations-tags als Feiertag
- Durchzahlung der laufenden Geldleistung an 30 Abwesenheitstagen, wobei diese nicht mehr pauschal im Anerkennungsbeitrag enthalten sind, sondern separat im Rahmen der Refinanzierung berücksichtigt werden.

- Dadurch sinken die gesetzlichen Werte für den Anerkennungsbetrag
- Anpassung der Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschale an die tatsächlich größeren Räume und die zwischenzeitliche Preisentwicklung
- Erhebung des Essensgeldes durch den örtlichen Träger, wobei die Kindertagespflegepersonen dafür eine entsprechend höhere Sachaufwandpauschale erhalten.

Anpassung Pauschalsatz pro Kind

- Für die Kindertageseinrichtungen Anpassung der Formeln zur Berechnung der durchschnittlichen Platzkosten für die Refinanzierung
- Für die Kindertagespflege Neuberechnung des Pauschalsatzes unter Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse. Dabei werden u.a. der Anteil Sozialversicherung herabgesetzt und die Verteilungen der Qualifikationsniveaus und Betreuungsorte angepasst sowie die doppelte Berücksichtigung der Vertretungsfinanzierung gestrichen.

Anpassung Sachkostenförderung

- Vollständig neue und differenziertere Gestaltung der Sachkostenförderung
- Bei der Differenzierung der gebäudebezogenen Kosten Berücksichtigung z.B. des Baujahrs und der in Anspruch genommenen Landesfördermittel
- Erhöhung des Sachkostenansatzes.

Strukturnachteilsausgleich

- Regelung der objektiv-rechtliche Verpflichtung zur Gewährung von Strukturnachteilsausgleichen wird auf lagebezogene Strukturnachteile begrenzt (kein Anspruch der Standortgemeinde); Festlegung der Kriterien, wann ein Strukturnachteilsausgleich gewährt wird, obliegt dem örtlichen Träger.

Rückwirkende Antragstellung bei Sozial- und Geschwisterermäßigung

- Die rückwirkende Antragstellung wird gesetzlich vorgesehen.

Die Synopse zum Entwurf der Formulierungshilfe für ein Gesetz zur Anpassung des KiTaG an die Ergebnisse der Gesetzesevaluation, aus der die geplanten Gesetzesänderungen im Detail hervorgehen ist beigefügt.

Zu dem Entwurf konnten Stellungnahmen abgegeben werden. Von dieser Möglichkeit hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände Gebrauch gemacht. Diese Stellungnahme ist beiliegend.

12) Verschiedenes

Frau Leifels meldet sich zu Wort und betont nochmals, dass die Aussage von Herrn Bourjau zum Thema Gleichstellungsbeauftragte nach Rücksprache mit Herrn Bourjau so nicht richtig ist und Herr Bourjau sich dafür entschuldigt hat.

Nachdem sich keine weiteren Punkte mehr ergeben, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20.05 Uhr.

Gez. F. Schmidt

gez. U. Benthien

.....
Florian Schmidt
Vorsitz

.....
Uwe Benthien
Schriftführung